

## Die Unternehmensstrafe – kommt sie doch noch?

Ende des vergangenen Jahres haben die JustizministerInnen der Länder den nordrhein-westfälischen Gesetzentwurf zur Einführung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen als Diskussionsgrundlage begrüßt, um »vertieft über die mit der Einführung eines spezifischen Unternehmensstrafrechts verbundenen Chancen und Risiken im Detail zu beraten«. Im Jahr 2001 hatte eine Expertenkommission zur Reform des Sanktionenrechts solche Vorschläge zwar mit eindeutiger Mehrheit abgelehnt; das kann aber eine inzwischen (gänzlich) »unzeitgemäße« (Entwurf S. 2) Auffassung sein. Die meisten europäischen Staaten kennen eine strafrechtliche Verantwortung juristischer Personen. Eine lange Liste der Staaten, die eine solche in den vergangenen Jahren eingeführt haben, belegt das (S. 26). Auch von der Kommission der EU wird eine strafrechtliche Verantwortlichkeit deutlich präferiert.

Das Unternehmen soll selbst in das Zentrum der Strafverfolgung rücken, um eine hinreichende Präventivwirkung zu erreichen; Bußgelder seien dazu nicht hinreichend geeignet, da sie ein kalkulierbares Risiko blieben (S. 2). Insbesondere bedürfe es der Setzung effektiver Anreize zur Entwicklung und Pflege einer Kultur von Unternehmenscompliance. Als Verbandsstrafen werden im Entwurf vorgesehen: Geldstrafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt und öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung. Zudem sollen als Maßregeln der Ausschluss von Subventionen, von der Vergabe öffentlicher Aufträge und die Verbandsauflösung verhängt werden können.

Und? All diese Sanktionen gibt es bereits, sie sind nur nicht dem Kriminalstrafrecht zugeordnet. Ebenfalls am Ende des vergangenen Jahres wurden für die Manipulation von Leitzinssätzen gegen sechs Großbanken Kartellgeldbußen von insgesamt 1,71 Milliarden Euro verhängt. Wieso entfaltet eine solche Sanktion keine hinreichende Wirkung? Werden dadurch keine Compliance-Strukturen erzwungen? Was ändert sich, wenn die Buße in Zukunft Strafe heißt? Sämtliche DAX-Unternehmen haben Compliance-Abteilungen, was muss neu angeregt werden?

Es gibt zwei mögliche Antworten. Die erste ist: Es gibt schon eine Unternehmensstrafe, sie heißt nur nicht so. Dann ist der Gesetzentwurf rechtspolitisch langweilig, da er alten Wein in neue Schläuche füllt. Im Gegensatz zum geltenden europäischen Kartellrecht (und zum Koalitionsvertrag) werden Konzerne nicht einmal einbezogen.

Die zweite denkbare Antwort ist: Strafe ist etwas anderes als sonstige Sanktionen, ist mehr als ein bloßes Steuerungsmittel. Nicht die Schwere der Sanktion macht die Besonderheit von Strafe aus, sondern sie beruht auf besonderer persönlicher Verantwortung, hängt ab von der Schuld des Einzelnen. Nicht die (fehlende) Menschenwürde des Unternehmens spricht gegen seine *Bestrafung*, sondern der Grund von Strafe gegenüber der natürlichen Person. Auch hier kann sich der Entwurf drehen und wenden, wie er will: Es ist ein Unterschied, ob der Großbäcker, der den Tod von Kunden durch verdorbene Produkte in Kauf nimmt, wegen seiner persönlichen Verantwortung bestraft wird oder ob die Bäcker-GmbH abgeleitet haftet, weil ihr vorsätzliches Fehlverhalten ihrer (leitenden) Mitarbeiter zugerechnet wird. Auch Letzteres mag in Zukunft Strafe heißen, ist aber etwas anderes als die Reaktion auf die erste Tat. Davon gehen auch die Verfasser des Entwurfs versteckt aus. Denn eine Unternehmensform als möglicher Adressat der neuen Strafe fehlt: der Einzelkaufmann. Ihn will man nicht strafrechtlich einstehen lassen, wenn er nicht selbst, in eigener Person, verantwortlich ist. Strafe muss doch etwas Besonderes sein.

**Prof. Dr. Andreas Ransiek, LL.M. (Berkeley), Bielefeld**